

Information zum richtigen Verhalten mit Hunden in der Landschaft

(Stand 30.01.14)

Unterwegs in Wald und Flur

Die Bedürfnisse Ihres Hundes mit den Ansprüchen anderer Menschen und Tiere in Einklang zu bringen, liegt in Ihrer Verantwortung als Hundeführer. Wenn Sie nicht jederzeit - auch bei Joggern, Radfahrern, Kindern, Reitern oder fliehendem Wild in der Lage sind, Ihren Hund zu sich zu rufen, leinen Sie Ihren Hund bitte an. Trainieren Sie in diesem Fall Begegnungen aller Art zunächst an der langen Leine oder mit Unterstützung einer guten Hundeschule.

Freien Auslauf darf der gehorsame Hund in der Landschaft unter Aufsicht auf allen befestigten Wegen und für den Auslauf ausgewiesenen Flächen haben. Sonderwege (z. B. Reitwege) sind als solche gekennzeichnet, dort gelten besondere Regeln. Dass Hundekot auch auf den Wegen in der Landschaft nicht liegen bleibt, sollte selbstverständlich sein. Auch von Wiesen und bestellten Feldern müssen diese Hinterlassenschaften auf jeden Fall entfernt werden, denn hier wachsen Nahrungsmittel für Mensch und Tier.

Auf Straßen gelten die Straßenverkehrsordnung und die Straßenordnung der Stadt Wuppertal.

Verhalten in Schutzgebieten

Durch frei laufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt. Regelmäßiger „Hundebesuch“ führt nachweislich zu einer Abwanderung gefährdeter Tierarten. Auch noch Stunden, nachdem der Hund wieder auf dem Heimweg ist, ist sein Geruch für die Wildtiere wahrnehmbar. Daher gilt in Naturschutzgebieten das uneingeschränkte Wegegebot und Leinenpflicht für Hunde.

Die Ufer unserer Gewässer sind besonders störungsanfällig und kein Spielplatz für Mensch und Hund. Naturschutzgebiete erstrecken sich zurzeit auf rund 8% der gesamten Stadtfläche. Landschaftsschutzgebiete bestehen auf gut 80% des Wuppertaler Freiraums. Verstöße in Landschafts- und in Naturschutzgebieten können ein erhebliches Bußgeld zur Folge haben.

Verhalten gegenüber Anderen

Stellen Sie bitte bei Begegnungen immer sicher, dass sich niemand von Ihrem Hund bedrängt oder belästigt fühlt. Dazu gehört vor allem ausreichend Abstand zu anderen Menschen, Begleit- und Nutztieren (Hunde, Pferde, Vieh). Die Nichtbeachtung der geltenden Regeln kann zivil- und strafrechtlichen Folgen für die Hundebesitzer nach sich ziehen. Bevor Sie Ihren Hund mit anderen spielen lassen, stimmen Sie sich mit dem anderen Hundebesitzer kurz ab. Akzeptieren Sie auch, wenn ein Kontakt nicht erwünscht ist. In der Regel gibt es dafür gute Gründe, die nicht offensichtlich sein müssen und auch keiner Erklärung bedürfen.

Bitte beaufsichtigen Sie sich Ihrem Hund beim Spaziergang, sodass er weder Junghasen noch Jogger bedrängt!

Ein zufriedener, ausgelasteter Hund ist die beste Versicherung gegen unerwünschtes Verhalten.

Wichtig!

Das Betreten der Landschaft zur eigenen Erholung ist grundsätzlich erlaubt. Das gewerbsmäßige Ausführen oder Ausbilden von Hunden gilt nicht als Erholung. Es bedarf der Zustimmung des Grundbesitzers. Im Wald bedarf es auch der Genehmigung durch die Forstbehörde.

Textauszüge auf themarelevante Gesetzgebungen:

Bundesrecht:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

§ 23 Naturschutzgebiete

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG)

§ 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 19a Beunruhigen von Wild

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.

Landesrecht Nordrhein-Westfalen:

Hundegesetz (LHundG)

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

Landschaftsgesetz (LG)

§ 49 Betretungsbefugnis

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.

§ 70 LG NRW Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... einem ... Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern ... der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Landesforstgesetz (LFoG)

§ 2 Betreten des Waldes

1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

§ 70 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,

1 b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,

1 c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,

3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Landesjagdgesetz (LJagdG)

§ 55 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt,

Stadtrecht Wuppertal:

Auszug aus der Straßenordnung

§ 4 Tiere

(1) Wer Tiere auf Straßen oder in Anlagen mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht Personen oder Sachen gefährden oder schädigen bzw. beschädigen, insbesondere nicht Straßen und Anlagen verunreinigen.

(2) Hunde sind auf Straßen und in Anlagen an der Leine zu führen; hiervon ausgenommen sind Waldwege, für die das Landesforstgesetz Anwendung findet, und als Hundenauslaufflächen ausgewiesene und gekennzeichnete Grundstücksflächen. Die Ausnahmen gelten nicht, sofern die Landeshundeverordnung eine Anleinpflcht vorsieht.

(3) Auf Spielflächen ist das Mitführen von Tieren außer von Blindenhunden nicht gestattet.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf den Straßen und in den Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer oder Hundeführerinnen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen gilt nicht für Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen sind, sowie für ausgewiesene Hundenauslaufflächen mit Ausnahme der Wege.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

b) gegen die Vorschriften in § 4 über das Ausführen von Tieren oder die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Tiere bzw. zum Mitführen von geeignetem Reinigungsgerät verstößt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

Auszug aus den Landschaftsplänen der Stadt Wuppertal

Besonderes Verbot in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete der Landschaftspläne Nord und West:

10. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhund im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.

Besonderes Verbot in den allgemeinen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Gelpe des Landschaftsplanes Gelpe:

14. Hunde frei laufen zu lassen.